

Montag, 18. Juni 1951.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Schweden.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Juni 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet folgenden Bericht und Antrag:

"I.

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. April 1951 hat der Bundesrat mit Beschluss vom 27. April 1951 die Instruktionen für die Wirtschaftsverhandlungen mit Schweden festgelegt. Die für anfangs Mai vorgesehenen Verhandlungen mussten zufolge verschiedener Umstände um einen Monat hinausgeschoben werden und konnten in der Folge erst am 29. Mai 1951 in Stockholm mit einer schwedischen Delegation aufgenommen werden; sie sind am 8. Juni mit der Paraphierung eines neuen Warenaustauschabkommens für die Zeit vom 1. Juni 1951 bis 31. Mai 1952 sowie eines an die Bestimmungen der Europäischen Zahlungsunion angepassten neuen Zahlungsabkommens abgeschlossen worden. Beide Abkommen sollen nach erfolgter Genehmigung durch die beiden Regierungen unterzeichnet werden, worauf das Abkommen über den Warenaustausch vorläufig rückwirkend ab 1. Juni 1951 Anwendung findet und erst nach erfolgter Ratifizierung durch den schwedischen Reichstag definitiv in Kraft tritt, während das Zahlungsabkommen ohne weiteres mit Wirkung ab 1. Juni 1951 Geltung hat.

II.

Die Ausgangslage für die Verhandlungen war dadurch gekennzeichnet, dass Schweden - das sich zufolge des stark zusammenschmolzenen Goldbestandes der Schwedischen Reichsbank in den letzten Jahren stets ausserstande erklärte, den Ausgleich der Zahlungsbilanz mit der Schweiz wie früher durch Goldabgaben vorzunehmen - nunmehr durch die Errichtung der Europäischen Zahlungsunion vor allem der steten Sorge hinsichtlich des Ausgleichs seiner Zahlungsbilanz mit unserem Lande weitgehend enthoben ist. Mit dem Beitritt der Schweiz zu der Europäischen Zahlungsunion beseitigte die im



- 2 -

Rahmen dieser Union vorgesehene begrenzte Multilateralität die spezifischen Nachteile, die bisher der Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Schweden anhaftete, indem nun Schweden auch Exporterlöse mit andern Ländern (Sterlingblock) verwenden kann, um in der Schweiz Waren zu kaufen.

Die ursprünglichen Voraussetzungen für unsern Warenverkehr mit Schweden haben somit im Laufe des letzten Vertragsjahres wichtige Aenderungen erfahren, die in einem erhöhten gegenseitigen Austauschvolumen ihren Niederschlag fanden. So betrug unsere Einfuhr aus Schweden in der letzten Vertragsperiode (vom 1. Mai 1950 bis 30. April 1951) rund 78 Mio. Franken, d.h. 18 Mio. Franken mehr als die für das ganze letzte Vertragsjahr veranschlagte Summe (60 Mio. Fr.), während unsere Ausfuhr nach Schweden in der gleichen Zeit rund 103 Mio. Franken erreichte, d.h. rund 46 Mio. Franken mehr als die vertraglich vereinbarten Kontingente für die schweizerische Ausfuhr nach Schweden ausmachten (57 Mio. Fr.). Von der Gesamtausfuhr von 103 Mio. Franken entfielen übrigens 73 Mio. Franken auf die letzten 6 Vertragsmonate (1. November 1950 - 30. April 1951), sodass also die kräftige Steigerung unseres Exportes nach Schweden einzig und allein auf die mit Wirkung ab 1. November 1950 erfolgte Anwendung der schwedischen Freiliste auf die Schweiz zurückzuführen ist. Bei den abgeschlossenen Verhandlungen mit Schweden ging es deshalb vornehmlich darum, diese relativ günstige Entwicklung des schweizerischen Handels mit Schweden nach Möglichkeit zu konsolidieren.

III.

Die neu getroffenen Vereinbarungen fussen, im Gegensatz zu bisher, nicht mehr auf einem Zahlungsplan. Ausser den in Liste I (schwedische Ausfuhr nach der Schweiz) aufgeführten landwirtschaftlichen Produkte, für welche Schweden für den Fall der Handhabung einer Einfuhrbeschränkung gewisse Kontingente zugesichert worden sind, können gemäss Art. 1 des Warenaustauschabkommens alle Waren schwedischen Ursprungs unbeschränkt in die Schweiz eingeführt werden. Demgegenüber enthält die Liste II (schweizerische Ausfuhr nach Schweden) diejenigen Kontingente, welche für die von der schwedischen Freiliste nicht erfassten Waren neu festgelegt worden sind. Diese Kontingente für den sog. nicht-liberalisierten Sektor beziffern sich für die neue Vertragsperiode vom 1. Juni 1951 bis 31. Mai 1952 auf 25,5 Mio. Schweden-Kronen. Die in den Listen I und II vereinbarten Kontingente sind indessen unter der Voraussetzung aufgestellt worden, dass beide Länder bis zum Ablauf der Vertragsperiode Mitglieder der Europäischen Zahlungsunion bleiben (vgl. Art. 3, Abs. 2). In Art. 8, Abs. 2 wird ferner vereinbart, dass über die künftige Regelung des gegenseitigen Warenverkehrs eine Verständigung zu erfolgen hat, sofern das Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion entweder allgemein oder gegenüber dem einen oder anderen der Länder keine Anwendung mehr finden sollte.

Die schwedischen Anstrengungen waren erwartungsgemäss darauf gerichtet, den in den letzten Abmachungen gegenüber früher

- 3 -

vergrösserten Anteil der landwirtschaftlichen Produkte am schwedischen Export nach der Schweiz nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Schwedischerseits wurde dabei insbesondere mit allem Nachdruck darauf insistiert, von der Schweiz wiederum ein Kontingent für die Einfuhr schwedischer Butter zugestanden zu erhalten, und zwar wenn möglich ein noch grösseres als das bisherige (2500 Tonnen). Infolge der Ausdehnung der schweizerischen Milchproduktion und der damit verbundenen vermehrten Herstellung von Butter, welche unsern Importbedarf im Umfange von jährlich 9000-11000 Tonnen auf Null sinken liess, war es natürlich unmöglich, den schwedischen Wünschen zu entsprechen. Obwohl eine befriedigende Regelung unserer landwirtschaftlichen Ausfuhr nach Schweden (vor allem von Käse, Frischobst und Obstprodukten) an dieser Butterfrage mehrmals zu scheitern drohte, ist es der schweizerischen Delegation schliesslich durch die im Briefwechsel Nr. W.2, Ziffer 3 enthaltene Bereitschaftserklärung gelungen, für die schweizerische Ausfuhr an landwirtschaftlichen Produkten die bisherigen Kontingente zu sichern, d.h. 1,6 Mio. SKr. für Frischobst, 0,4 Mio. SKr. für Obstprodukte und 0,2 Mio. SKr. für Wein sowie ferner 80 Tonnen Käse, wovon 15 % = 12 Tonnen in Schachtelkäse geliefert werden können, den Schweden vom Import vorerst überhaupt ausschliessen wollte.

Für die nicht liberalisierten Waren des industriellen Sektors konnten die bisherigen Kontingente zum Teil sogar namhaft erhöht werden, so u.a. für Schuhe von 350'000 auf 500'000 SKr., für Verpackungsmaschinen und andere Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie von 920'000 SKr. auf 1,75 Mio. SKr., für Textilhilfsmittel -- von denen ein grosser Teil nunmehr liberalisiert ist -- und desgleichen auch für Golduhren von 1,5 auf je 2 Mio. SKr., für diverse Waren von 4,8 auf 6 Mio. SKr., wovon je 3 Mio. SKr. nach schwedischer und schweizerischer Wahl.

Auch für die schweizerische Ausfuhr der in Schweden dem sog. Blocklizenzsystem unterstellten Textilien konnte eine einigermaßen befriedigende Regelung erzielt werden. Jedenfalls behält sich die schweizerische Regierung im Brief Nr. W.6 vor, die Frage der Textileinfuhr in Schweden wieder aufzunehmen, wenn der schweizerische Anteil an der gesamten schwedischen Textileinfuhr zurückgehen sollte. Ferner hat man sich schwedischerseits für den Fall, dass das Blocklizenzsystem im Jahre 1952 nicht mehr weitergeführt wird, bereit erklärt, für die heute dem Blocklizenzsystem unterstellte Textileinfuhr für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1952 für mindestens 10 Mio. SKr. Einfuhrlicenzen für Bezüge aus der Schweiz zu erteilen. Dagegen ist es für diejenigen Textilwaren, die durch die von der schwedischen Regierung am 31. März 1951 vorgenommene Umstellung der Freiliste von dieser wieder abgesetzt und neu dem Blocklizenzverfahren unterstellt worden sind (obwohl diese auf der "Liste commune" figurieren), nicht gelungen, von Schweden die schweizerischerseits gewünschte Ausnahmebehandlung zugestanden zu erhalten, indem Schweden sich darauf berief, dass durch eine solche Konzession ein Präzedenzfall gegenüber den andern Staaten geschaffen würde. Immerhin hat man sich schwedischerseits mündlich dazu bereit erklärt, Einzelfälle, bei denen es sich um Lieferungen

- 4 -

handelt, die auf vor dem 31. März 1951 abgeschlossenen Kontrakten beruhen, zur Prüfung entgegenzunehmen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen darf übrigens damit gerechnet werden, dass sich die Schweiz für die dem Blocklizenzverfahren unterstellten Textilien von der schwedischen Gesamteinfuhr einen namhaften Teil sichern wird, vorausgesetzt, dass die schweizerischen Exporteure in preislicher und qualitativer Hinsicht auf dem schwedischen Markt in bisheriger Weise konkurrenzfähig bleiben.

Gesamthaft betrachtet kann gesagt werden, dass alle Anzeichen darauf hindeuten, dass die bisherige relativ günstige Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr nach Schweden konsolidiert und wahrscheinlich noch weiter verbessert werden kann. Eine Beurteilung der 75 %igen schwedischen Freiliste, wie sie nun seit 10. April 1951 in Kraft steht, führt jedenfalls auf Grund der Zahlen über die schwedische Einfuhr aus der Schweiz im Jahre 1948 zum erfreulichen Resultat, dass von unserer Ausfuhr nach Schweden rund 68 % auf den liberalisierten Sektor entfallen, sodass das Gesamt-Ausfuhrvolumen nach Schweden für die neue Vertragsperiode schätzungsweise weit mehr als 100 Mio. Franken erreichen dürfte.

Instruktionsgemäss hat die schweizerische Delegation anlässlich der abgeschlossenen Verhandlungen ein besonderes Gewicht auf genügend grosse schwedische Lieferzusagen für lebenswichtige Rohstoffe und Halbfabrikate gelegt. Es ist dabei gelungen, von Schweden für die neue Vertragsperiode insbesondere für Kunstseide-Zellulose (19'000 Tonnen) und für Papierzellulose (26'500 Tonnen) sowie für Eisen- und Stahlerzeugnisse namhafte Lieferzusagen zu erhalten, die mit den schweizerischen Lieferzusagen in den Briefen Nrn. W. 4 und W. 5 enthalten sind.

IV.

Beim Zahlungsverkehr erwies es sich als notwendig, das Abkommen aus dem Jahre 1948, das Ende April 1951 abgelaufen war, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Zahlungsunion neu zu fassen. Eine gewisse Anpassung -- besonders hinsichtlich des Saldenausgleichs in Gold und des Erwerbs von Fremdwährungen -- war zwar bereits durch das Protokoll vom 18. Dezember 1950 erfolgt; dagegen wies das alte Zahlungsabkommen immer noch eine sogenannte Swing Fund-Klausel auf. Danach hätten sich die beiden Länder bei einer allfälligen Aufhebung des Vorschussmechanismus der EPU gegenseitig Währungskredite bis zu 20 Millionen Franken einräumen müssen. Das neue Abkommen enthält nun die Kreditvereinbarung nicht mehr. Von der Aufnahme einer besondern Bestimmung über die Währungsgarantie wurde abgesehen, nachdem diese Frage durch Artikel 27 des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950 geregelt ist. Das neue Zahlungsabkommen soll grundsätzlich eben so lange wie die Europäische Zahlungsunion gelten; bei ihrem Aufhören tritt es ohne weiteres ausser Kraft, und es hat für die Regelung der laufenden und künftigen Zahlungen eine neue Verständigung stattzufinden. Im Sinne einer Sicherungsmassnahme wurde jedoch vereinbart, dass beide Parteien das neue Zahlungsab-

- 5 -

kommen jederzeit auf drei Monate kündigen können. Nachdem das Warenabkommen ein Jahr läuft, darf von dieser Kündigungsklausel frühestens auf den 31. Mai 1952 Gebrauch gemacht werden.

Schweden wendet zurzeit hinsichtlich des Reiseverkehrs die von der Organisation für europäische Wirtschaftszusammenarbeit (OECE) ausgearbeiteten Regeln an. Nach den Erklärungen der schwedischen Unterhändler wird sich das Land auch in der Zukunft an die Beschlüsse der OECE halten und die Schweiz bei der Zuteilung von Reise-Zahlungsmitteln nicht diskriminieren. Unter diesen Umständen konnte vom Austausch eines besonderen "Reiseverkehrsbriefes" abgesehen werden.

Nachdem das Zahlungsabkommen neu gefasst worden ist und gegenüber dem bisherigen Abkommen verschiedene Aenderungen erfährt, erweist es sich im Interesse der bessern Uebersicht als notwendig, den Bundesratsbeschluss vom 16. April 1948 über den Zahlungsverkehr mit Schweden, der durch den Bundesratsbeschluss vom 26. Mai 1950 bereits abgeändert worden ist, durch einen neuen Beschluss zu ersetzen, und wir verweisen diesbezüglich auf den vorgelegten Entwurf zu einem neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Schweden."

Gestützt auf vorstehende Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das vorgelegte neue Warenaustauschabkommen mit Schweden samt den 6 dazugehörenden Briefen Nrn. W. 1 bis W. 6, sowie das vorgelegte Zahlungsabkommen mit Schweden samt den 3 dazugehörenden Briefen Nrn. F. 1 bis F. 3 genehmigt.

2. Der schweizerische Gesandte in Stockholm, Herr Minister H. Vallotton, wird ermächtigt, die beiden Abkommen im Namen der schweizerischen Regierung zu unterzeichnen.

3. a) Der vorgelegte Entwurf zu einem neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Schweden wird genehmigt und auf den 30. Juni 1951 in Kraft gesetzt.

b) Dieser Beschluss ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement (6 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Osu